

Tagesordnung

**der 21. Sitzung des Kreisausschusses am
Dienstag, 9. September 2008, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte
4. Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
6. Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 13 / EK 17“ als Ortsumgehung von Gangelt (Gemeinde Gangelt)
7. Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 17“ als Ortsumgehung von Vinteln (Gemeinde Gangelt)
8. Umstufung von Straßenabschnitten anlässlich des Neubaus der B 221 n
9. Aufstellung des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“
10. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Einrichtung von Haltepunkten für den Diskobus
11. Bericht des Landrats
- Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Verkehrsbelastung auf deutscher Seite durch das zukünftige Logistikzentrum im niederländischen Roerdalen

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Anschaffung eines Großformatplotters für das Vermessungs- und Katasteramt
13. Anschaffung eines neuen Messsystems für die Durchführung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
15. Bericht des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

a) Kuratorium der „Anton-Heinen-Volkshochschule“

Nach § 5 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wählt der Kreistag gemäß § 8 der Hauptsatzung des Kreises für Angelegenheiten der Volkshochschule ein Kuratorium. Dieses Kuratorium, bei dem für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist, besteht nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg aus 36 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern wählt der Kreistag 18 Mitglieder nach Vorschlägen der vorgenannten Städte, und zwar von jeder Stadt 3.

An die von den Städten unterbreiteten Vorschläge ist der Kreistag gebunden. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgte in der Kreistagssitzung am 04.11.2004.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat zwischenzeitlich folgende Änderung beschlossen und dem Kreis mitgeteilt:

Anstelle des bisherigen Mitglieds Werner Leopold tritt Herr Dr. Arno Lennartz.
Verhinderungsvertreter bleibt wie bisher Herr Stephan Muckel.

Das benannte Mitglied bedarf der Wahl des Kreistages.

b) Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Des Weiteren hat die SPD-Kreistagsfraktion angekündigt, neue stellvertretende Mitglieder im Ausschuss für Umwelt und Verkehr (als Vertreter für Herrn Heinrich Hensen) und in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz (als Vertreter für Herrn Hans-Jürgen Plein) zu benennen. Die namentlichen Vorschläge erfolgen in der Kreisausschuss- bzw. Kreistagssitzung.

Nach § 35 Abs. 3 KrO wählt der Kreistag im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 18.12.2000 ist seit dem 29.12.2000 in Kraft; sie wurde anlässlich der Währungsumstellung zum 01.01.2002 lediglich angepasst.

Der in Wegberg ansässige Unternehmer und Delegierte der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (im Weiteren kurz: Fachvereinigung), Herr Walter Erren, hat Anfang des Jahres eine Anhebung des Tarifes beantragt und mit den für das Taxigewerbe gestiegenen Kosten begründet. Genannt wurden insbesondere Preissteigerungen bei der Anschaffung von Neufahrzeugen, bei Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen sowie bei den Treibstoffen.

Die Verwaltung hat sich zunächst einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Dabei ist festzustellen, dass diese zwar deutlich jüngeren Datums sind, sich inhaltlich aber nicht wesentlich vom Tarif des Kreises Heinsberg unterscheiden; bis auf das Fehlen eines separaten Nachttarifes mit damit verbundenem erhöhtem Wegstreckenentgelt erscheint der geltende Tarif des Kreises noch recht zeitgemäß. Allerdings liegen den anderen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden ebenfalls aktuelle Erhöhungsanträge vor. Weiter wurde die Steigerung des Verbraucherpreisindex für NRW des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik von 01/2002 bis 12/2007 berechnet; diese betrug 10,9 %. Die prozentuale Erhöhung des beantragten Tarifes dagegen beläuft sich im Durchschnitt auf 17,82 %.

Vor diesem Hintergrund wurde schließlich ein Tarifvorschlag erarbeitet, der nach Einschätzung der Verwaltung ausgewogene, angemessene Beträge enthält und im Durchschnitt einer prozentualen Erhöhung von 8,87 % entspricht. Anschließend wurde er allen Taxiunternehmern im Kreis in einer Umfrage vorgestellt; sie wurden ausdrücklich gefragt, ob sie sich für eine Erhöhung auf den beantragten oder auf den vorgeschlagenen Tarif aussprechen, oder ob sie eine Erhöhung gänzlich ablehnen.

....

Dabei ergab sich ein uneinheitliches, geradezu widersprüchliches Stimmungsbild der Branche. Von 22 befragten Unternehmerinnen und Unternehmern haben sich 9 gar nicht an der Umfrage beteiligt; 8 sprachen sich gegen eine Erhöhung, 2 für den beantragten und 3 für den diesseits vorgeschlagenen Tarif aus.

Unter Berücksichtigung all dessen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern (er entspricht dem Vorschlag der Verwaltung, der den Unternehmern bei der Umfrage vorgestellt wurde):

a) Grundpreis 2,40 EUR

- einschließlich einer Wegstrecke von 71,43 m bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich einer Wegstrecke von 66,66 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 71,43 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,40 EUR
- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 66,66 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,50 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände der Taxe während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 14,40 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 25,00 EUR

d) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von

5,40 EUR

....

Die Anfahrsgebühr (bisher 1,60 EUR) für die Anfahrt zum Fahrgast, wenn die Taxe dabei das Gemeindegebiet, in dem sie bereitgehalten werden darf, verlassen muss und die Fahrt nicht in dieses Gebiet zurückführt, soll wegfallen. Erfahrungsgemäß wurde diese Gebühr in den wenigsten Fällen berücksichtigt und stieß sowohl beim Fahrgast als auch beim Unternehmer auf wenig Akzeptanz. In anderen (vergleichbaren) Kreisen bzw. Städten ist diese Gebühr auch nicht mehr im Tarif enthalten.

Bedingt durch die Konkurrenz der Mietwagen, die an keinen Tarif gebunden sind, jedoch in anderen Bereichen Beschränkungen unterliegen (kein Bereithalten bzw. Abwinken auf der Straße, keine Verwendung eines Dachschildes, Rückkehrpflicht zum Betriebssitz u. ä.), versuchen immer wieder Taxiunternehmer und ihre Fahrer, zusätzliche Aufträge zu bekommen, indem sie abweichend vom Tarif vermeintlich oder tatsächlich günstigere Festpreise anbieten. Nicht selten erfahren die Taxifahrer aber auch Druck von den Fahrgästen, Preisnachlässe zu geben. Vor diesem Hintergrund soll eine Verpflichtung der Unternehmer neu eingeführt werden, in jedem Taxi im Sichtbereich des Fahrgastes eine vorgegebene verkürzte Fassung des Tarifs anzubringen, um die Passagiere über Existenz, Verbindlichkeit und den wesentlichen Inhalt des für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes relevanten Tarifs zu informieren. Damit sollen die Fahrgäste vor überhöhten Preisen und die Taxifahrer vor penetrantem Fahrpreis-Feilschen geschützt werden.

Ferner ist eine Anpassung des § 5 des Taxentarifes vorgesehen. Nach der bisherigen Fassung unterliegen Krankenfahrten nicht dem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. § 51 Abs. 2 PBefG sieht jedoch vor, dass Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nur zulässig sind, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Daher soll zukünftig - wie bei anderen Genehmigungsbehörden bereits realisiert - der Abschluss von Sondervereinbarungen vor Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde angezeigt werden müssen.

Die weiteren Änderungen dienen der praktischen Umsetzung des Tarifes bzw. sind redaktioneller Art.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Verordnungsentwurfs sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt; neue bzw. geänderte Textpassagen sind unterstrichen.

In einem ersten Schritt des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens waren im Frühjahr die Fachvereinigung und die Industrie- und Handelskammer Aachen zunächst schriftlich beteiligt worden; nach Durchführung und Auswertung der o. a. Umfrage sind der Antrag sowie der hiesige Tarifvorschlag in einem gemeinsamen Gespräch, an dem auch der Antragsteller teilgenommen hat, nochmals ausführlich erörtert worden.

Schließlich sind in einem zweiten Schritt die Städte und Gemeinden des Kreises, die Bezirksregierung Köln, Abteilung Arbeitsschutz / Inspektionsdienste (ehemals staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bezirk Mittlerer Niederrhein, zum Tarifvorschlag der Verwaltung gehört worden; von dort wurden keine Bedenken erhoben. Ebenso hat der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln sowie die Betriebsstelle in Aachen - bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände hiergegen bestehen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen scheint es angebracht, keine Änderungsverordnung zu erlassen, sondern die bisherige Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag die Beschlussfassung über die Verordnung in der im Entwurf vorliegenden Fassung zu empfehlen.

Gültige Fassung

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und
Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis
Heinsberg

(Taxentarif)

vom 08.12.2000

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I. S. 2521), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 07.12.2000 folgende Verordnung erlassen:

Entwurf

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und
Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis
Heinsberg

(Taxentarif)

vom 16.09.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 16.09.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

§ 2
Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

1. bis einschließlich 01.01.2002

- a) 4,00 DM Grundpreis, einschließlich einer Wegstrecke von 76,92 Meter bzw. einschließlich einer Wartezeit von 18,00 Sekunden,
- b) 0,20 DM für jeweils weitere angefangene 76,92 Meter Wegstrecke,
- c) 0,20 DM für jeweils weitere angefangene 18,00 Sekunden Wartezeit,
- d) ein Zuschlag von 3,00 DM für die Anfahrt zum Fahrgast, wenn die Taxe dabei das Gemeindegebiet, in dem sie bereitgehalten werden darf, verlassen muss und die Fahrt nicht in dieses Gebiet zurückführt,
- e) ein Zuschlag von 10,00 DM, wenn gleichzeitig mehr als 4 Fahrgäste mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) befördert werden;

§ 2
Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

2. ab dem 02.01.2002

a) 2,10 Euro Grundpreis, einschließlich einer Wegstrecke von 71,43 Meter bzw. einschließlich einer Wartezeit von 17,14 Sekunden,

b) 0,10 Euro für jeweils weitere angefangene 71,43 Meter Wegstrecke,

c) 0,10 Euro für jeweils weitere angefangene 17,14 Sekunden Wartezeit,

a) Grundpreis 2,40 EUR

- einschließlich einer Wegstrecke von 71,43 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- einschließlich einer Wegstrecke von 66,66 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (für jeweils weitere 71,43 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km

1,40 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (für jeweils weitere 66,66 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km

1,50 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände der Taxe während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 14,40 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von

25,00 EUR

- d) ein Zuschlag von 1,60 Euro für die Anfahrt zum Fahrgast, wenn die Taxe dabei das Gemeindegebiet, in dem sie bereitgehalten werden darf, verlassen muss und die Fahrt nicht in dieses Gebiet zurückführt,
 - e) ein Zuschlag von 5,20 Euro, wenn gleichzeitig mehr als 4 Fahrgäste mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) befördert werden.
-
- (2) Die Berechnung des Fahrpreises nach Abs. 1 erfolgt mit Ausnahme der Zuschläge durch den Fahrpreisanzeiger. Die Zuschläge sind durch den Fahrzeugführer der Taxe manuell in den Fahrpreisanzeiger einzugeben. Der durch den Fahrpreisanzeiger berechnete Fahrpreis und die Zuschläge müssen durch den Fahrpreisanzeiger ausgewiesen werden.
 - (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
 - (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer der Taxe für eine vergebliche Anfahrt den doppelten Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.
 - (5) Wartezeiten sind verkehrsbedingte sowie vom Fahrgast zu vertretende Stillstände der Taxe während ihrer Inanspruchnahme.

d) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von 5,40 EUR

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer der Taxe für eine vergebliche Anfahrt den doppelten Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer bis einschließlich 01.01.2002 ein Entgelt von 2,60 DM, ab 02.01.2002 ein Entgelt von 1,40 Euro zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. der Taxe, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.

§ 5

Entgelte für Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. der Taxe, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.

§ 5

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6
Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 29.12.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 18.06.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.1996, außer Kraft.

§ 6
Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 08.12.2000 außer Kraft.

(keine Anlagen)

Anlage 1
(§ 5 Abs. 2 Taxentarif)

TAXENTARIF KREIS HEINSBERG	
Taxentarif vom 16.08.2008 (Auszug) Kreis Heinsberg - Der Landrat	
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.	
Grundgebühr	2,40 €
Werktagtarif pro km werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr	1,40 €
Nachttarif pro km werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags	1,50 €
Wartezeit je Stunde	25,00 €
Zuschlag Großraumtaxi Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen	5,40 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.	

Abmessungen und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	137 mm
Höhe insgesamt	90 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen

im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg

(Taxentarif)

vom 16.09.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 16.09.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

§ 2

Berechnung des Fahrpreises

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:
 - a) Grundpreis 2,40 EUR
 - einschließlich einer Wegstrecke von 71,43 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - einschließlich einer Wegstrecke von 66,66 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen
 - b) Wegstreckenentgelt
 - Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 71,43 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,40 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 66,66 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,50 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände der Taxe während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 14,40 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 25,00 EUR

d) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von

5,40 EUR

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer der Taxe für eine vergebliche Anfahrt den doppelten Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. der Taxe, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6
Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 08.12.2000 außer Kraft.

Anlage 1
(§ 5 Abs. 2 Taxentarif)

TAXENTARIF KREIS HEINSBERG	
Taxentarif vom 16.09.2008 (Auszug) Kreis Heinsberg - Der Landrat	
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.	
Grundgebühr	2,40 €
Werktagtarif pro km werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr	1,40 €
Nachttarif pro km werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags	1,50 €
Wartezeit je Stunde	25,00 €
Zuschlag Großraumtaxi Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen	5,40 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.	

Abmessungen und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	137 mm
Höhe insgesamt	90 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 18.09.2008

Stephan Pusch
Landrat

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 3:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Vergabe von Leistungen im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Mit Wirkung vom 01.01.2005 ist das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz NRW (AGTierNebG NRW) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Landestierkörperbeseitigungsgesetz außer Kraft getreten.

Nach § 1 AGTierNebG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte - wie schon bisher nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz - die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz für die Beseitigung nicht zum menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte wie verendetem oder totgeborenem Vieh aus landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachtabfällen, Körpern und Körperteilen toter Tiere aus Haushalten, Tierarztpraxen, Tierheimen u. a. .

Der Kreis Heinsberg bildet derzeit aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Dezember 1998 zusammen mit den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und der Stadt Aachen eine Entsorgungsgemeinschaft für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Die Entsorgungsgemeinschaft umfasst mit den genannten Gebietskörperschaften den Einzugsbereich der ehemaligen Tierkörper-beseitigungsanstalt in Linnich und hat ihren historischen Ursprung zu Zeiten der Tierkörperbeseitigungsanstalt Linnich. Die Entsorgungsgemeinschaft unter der Federführung des Kreises Düren hat die Fa. SecAnim (vormals SARIA Bio-Industries, davor Tierkörperbeseitigungsanstalt Linnich/Küppersteinbiß) mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragt, mit ihr einen Beseitigungsvertrag geschlossen und ihr die Beseitigungspflicht durch die Bezirksregierung Köln übertragen lassen.

An den Kosten der Tierkörperbeseitigung ist der Kreis über ein Umlageverfahren nach der Stückzahl der im Kreisgebiet vorhandenen Großvieheinheiten (über ein Jahr alte Pferde und Rinder) beteiligt. Der finanzielle Aufwand für den Kreis Heinsberg für die Tierkörperbeseitigung beläuft sich nach den bisherigen Verträgen auf 340.673,98 € im Jahr 2007 (2006: 306.717,95 €).

Die Vertragspartner erstatten dem Kreis Düren die Verwaltungskosten, die diesem für seine Tätigkeiten für die Entsorgungsgemeinschaft entstehen. Die Verwaltungskosten werden von allen Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen und betragen für den Kreis Heinsberg derzeit 10.716,68 € pro Jahr.

...

Die Laufzeit des mit dem Entsorger geschlossenen Beseitigungsvertrages ist zunächst bis zum 31.12.2008 befristet. Die vertraglichen Regelungen haben dabei eine Verlängerung um weitere 10 Jahre vorgesehen, soweit nicht einer der Vertragspartner den Beseitigungsvertrag kündigt. Von der Option der Verlängerung kann jedoch kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Nach § 7 Abs. 4 AGTierNebG NRW enden rechtmäßig befristete öffentlich-rechtliche Entsorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten des AGTierNebG NRW bereits bestanden haben, mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit. Vorliegend endet der geschlossene Beseitigungsvertrag damit per Gesetz zum 31.12.2008.

Mit dem Auslauf des Beseitigungsvertrages endet auch die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Dezember 1998, weil deren Laufzeit automatisch mit dem Beseitigungsvertrag endet.

Um die Entsorgung tierischer Nebenprodukte auch über den 31.12.2008 hinaus zu gewährleisten, müssen die Leistungen für die Zeit ab dem 01.01.2009 neu ausgeschrieben und vergeben werden. Es ist beabsichtigt, die gute Zusammenarbeit mit den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und der Stadt Aachen in der bisherigen Weise fortzusetzen, auch in Zukunft eine Einkaufs- und Entsorgungsgemeinschaft mit diesen Gebietskörperschaften zu bilden und die Leistungen der Gemeinschaft nach den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen auszuschreiben.

Ziel der neuerlichen Bildung einer Einkaufs- und Entsorgungsgemeinschaft ist, durch den Zusammenschluss der beteiligten Gebietskörperschaften die Entsorgungsmengen zu bündeln, auf der Nachfrageseite mehr Gewicht am schwierigen Markt zu gewinnen und für die wenigen in Betracht kommenden Bieter als Geschäftspartner lukrativer zu werden. Insgesamt ist der Markt schon deshalb als schwierig zu beurteilen, als in ganz NRW derzeit nur 3 Bieter am Markt aktiv sind. Gleichzeitig soll der administrative Aufwand für den Kreis Heinsberg für die Ausschreibung, die Auftragsvergabe, die spätere Durchführung der Entsorgung und die Abrechnung der Leistungen minimiert werden.

Zur Bildung einer Einkaufsgemeinschaft und zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nach der VOL/A bedarf es einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, da die Zusammenarbeit zum Zweck der neuerlichen Ausschreibung und Vergabe der Leistungen von den bisherigen Vertragswerken nicht erfasst bzw. gedeckt ist. Die potentiellen Vertragspartner haben den als Anlage 3 beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit untereinander abgestimmt und bereits einer Vorprüfung durch die Bezirksregierung in Köln unterzogen.

Die Bezirksregierung hatte nach Rücksprache mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am 15.07.2008 per e-Mail mitgeteilt, dass der Vertrag ihre Billigung finden wird. Aufgrund späterer textlicher Änderungen ist der Vertrag erneut der Bezirksregierung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat nunmehr signalisiert, dass der Vertrag in der jetzigen Form ihre Zustimmung finden wird. Vor der endgültigen Genehmigung des Vertrages wird die Bezirksregierung aber noch einmal Rücksprache mit dem LANUV halten. Die beteiligten Behörden gehen aber davon aus, dass es zu keinen gravierenden Änderungen mehr kommen wird.

Auch wenn der Auslauftermin des bestehenden Vertrages zum 31.12.2008 schon länger feststeht, waren ein früherer Abschluss einer Kooperationsvereinbarung und die Vorbereitung der gemeinsamen Vergabe der Leistungen nicht möglich. Es hat bei den beteiligten Kommunen bis zuletzt eine große Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen bestanden. So befindet sich seit mehr als einem Jahr eine Neufassung des AGTierNebG NRW in Vorbereitung und inzwischen im Gesetzgebungsverfahren des Landes. In den Referentenentwürfen des neuen AGTierNebG NRW waren auch einige Regelungen enthalten, die die Ausschreibung, Neuvergabe und Durchführung der Leistungen der Tierkörperbeseitigung betrafen, so dass für die beteiligten Kommunen nicht abzusehen war, ob die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen noch nach altem Recht oder schon nach neuem Recht zu erfolgen hat. Ebenso bestanden Unsicherheiten über die Reichweite der vorzunehmenden Ausschreibung (europa- oder bundesweit), da bei der Tierkörperbeseitigung, insbesondere in einem Tierseuchenfall, vor allem Fragen der Entsorgungssicherheit und damit der Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen. Seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) war zu klären, ob bei der - auch in vielen anderen Kommunen des Landes - beabsichtigten Bildung von Einkaufsgemeinschaften die Beteiligung des Landeskartellamtes oder sogar des Bundeskartellamtes nötig sein wird.

Inzwischen ist abzusehen, dass das neue AGTierNebG NRW frühestens zum 01.01.2009 in Kraft treten wird. Hinsichtlich der übrigen Unsicherheiten und der berührten kartellrechtlichen Fragen ist inzwischen weitestgehend eine Klärung zwischen dem LANUV und dem MUNLV herbeigeführt worden. Das MUNLV hat verbindlich erst mit seinem Erlass vom 16.07.2008 für die notwendige Klarstellung zu vielen Fragen gesorgt, so dass die Ausschreibung und Vergabe im Hinblick auf den 01.01.2009 jetzt zügig angegangen werden müssen.

Ausschreibung und Vergabe erfolgen nunmehr auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts. Eine Beteiligung der Kartellbehörden ist aufgrund der relativ geringen Größe der zukünftigen Einkaufsgemeinschaft, gemessen am Gesamtvolumen des Entsorgungsmarktes in NRW, entbehrlich.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung die Beschlussfassung über den Abschluss der im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu empfehlen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg zur
gemeinsamen Vergabe von Leistungen im Bereich
der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Präambel

Die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg beabsichtigen, sich zur Umsetzung ihrer Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 und dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierG NRW) in der jeweils geltenden Fassung eines Dritten zu bedienen und diesem auch die Beseitigungspflicht zu übertragen. Zur Durchführung des hierfür erforderlichen Vergabeverfahrens schließen die Beteiligten auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg vereinbaren, die Leistungen im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Die Leistungen umfassen die unschädliche Beseitigung von allen anfallenden tierischen Nebenprodukten von verendetem oder totgeborenem Vieh aus landwirtschaftlichen Betrieben, von bei der Schlachtung von Tieren anfallenden Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie von verendeten Haustieren aus z. B. Haushalten, Tierarztpraxen, Tierheimen u.a..
2. Die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Euskirchen und Heinsberg übertragen alle sich zur Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Leistungen ergebenden Aufgaben auf den Kreis Düren, der diese übernimmt.
3. Die Durchführung des Vergabeverfahrens beinhaltet auch die Zuschlagserteilung durch den Kreis Düren namens und im Auftrag der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Euskirchen und Heinsberg an den wirtschaftlichsten Bieter sowie den Abschluss eines Beseitigungsvertrages.

§ 2 Verfahren

1. Der Kreis Düren steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Die Richtlinien des Kreises Düren für die Vergabe von Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Dienstleistungen (VOL), von freiberuflichen Leistungen an freiberuflich Tätige (HOAI/VOF) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2. Der Kreis Düren erstellt nach vorheriger inhaltlicher Absprache mit den Vertragspartnern einen Entwurf der Verdingungsunterlagen für die gemeinsame Vergabe der in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Leistungen. Die Verdingungsunterlagen enthalten u.a. den nach der Zuschlagserteilung mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Beseitigungsvertrag. Nach abschließender einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Vertragspartnern erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibung und damit der Beginn des Vergabeverfahrens. Die Vertragspartner sichern sich eine zügige Abstimmung der Verdingungsunterlagen zu.
3. Die Prüfung der Vergabe gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren.
4. Für das Vergabeverfahren wesentliche Informationen gibt der Kreis Düren an die Vertragspartner weiter.

§ 3 Zuschlagserteilung

1. Der Kreis Düren sichert zu, gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen zeitnahe Beschlüsse der zuständigen Gremien des Kreises hinsichtlich der Zuschlagserteilung herbei zu führen. Eine Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung durch die jeweils zuständigen Gremien der übrigen Vertragspartner ist aufgrund der Aufgabenübertragung auf den Kreis Düren gem. § 1 dieser Vereinbarung nicht erforderlich.
2. Ferner gewährleistet der Kreis Düren, dass keine gemäß § 16 Vergabeverordnung (VgV) oder aufgrund sonstigen Befangenheitsbestimmungen vom Vergabeverfahren auszuschließende Personen an für das Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 4 Kosten

1. Für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung erhält der Kreis Düren eine Verwaltungskostenpauschale, die jährlich auf der Grundlage des letzten Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung berechnet und durch mehrheitlichen Beschluss der Vertreter der Vertragspartner festgesetzt wird.
2. Die Verwaltungskostenpauschale wird von allen Vertragschließenden zu gleichen Anteilen aufgebracht und ist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
3. Mit der Zahlung der jährlichen Verwaltungskostenpauschale ist der dem Kreis Düren aus dieser Vereinbarung entstehende Aufwand abgegolten.
4. Die Beteiligung fremder Dritter am Vergabeverfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum

31. Dezember 2012

abgeschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt wird.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg verpflichten sich zur Verschwiegenheit, insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten des jeweils anderen. Der Kreis Düren hat sicherzustellen, dass auch an dem Vergabeverfahren beteiligte Dritte nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Zudem hat er die Verschwiegenheit vertraglich abzusichern.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für beide Vertragspartner erzielt wird.
2. Mit Bildung der Städteregion Aachen zum 21.10.2009 gehen die unter § 1 genannten Aufgaben von der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen als Rechtsnachfolgerin des Kreis Aachen über. Die Stadt Aachen scheidet damit zum 21.10.2009 aus dieser Vereinbarung aus.
3. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Aachen, den
gez. Dr. Jürgen Linden
-Oberbürgermeister-

gez. Heinz Lindgens
-Beigeordneter-

Aachen, den
gez. Carl Meulenbergh
-Landrat-

gez. Gregor Jansen
-Dezernent-

Düren, den
gez. Wolfgang Spelthahn
-Landrat-

gez. Dirk Hürtgen
-Dezernent-

Euskirchen, den
gez. Günter Rosenke
-Landrat-

gez. Heinz Rosell
-Geschäftsbereichsleiter-

Heinsberg, den
gez. Stephan Pusch
-Landrat-

gez. Peter Deckers
-Kreisdirektor-

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 4:

Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Der Kreis Heinsberg betreibt seit dem Jahr 1990 aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.1989 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Mit dem Beginn der Messungen hat sich im Bereich der Messanlagen die Zahl der Unfälle mit schweren Personen- und Sachschäden stark verringert. Seit dem o. g. Zeitpunkt werden die eingerichteten Messstandorte einer stetigen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit unterzogen bzw. Erhebungen durchgeführt, ob Messanlagen an anderen Standorten zum Einsatz kommen sollten.

Die ergänzend durchgeführte mobile Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt bislang ausschließlich durch die Polizei. Die nachstehenden Erläuterungen zeigen den aus Sicht der Verwaltung bestehenden Bedarf im Rahmen der stationären Geschwindigkeitsüberwachung auf bzw. stellen die Notwendigkeit der Durchführung von mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch den Kreis dar.

a) Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Der Kreis Heinsberg betreibt nach derzeitigem Stand zehn stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Im Verlauf der B 221 im Bereich Geilenkirchen ergibt sich aktueller Änderungsbedarf. Die Anlagen „Abfahrt Gillrath in Fahrtrichtung (FR) Heinsberg“ und „Abfahrt Teveren in FR Heinsberg“ können aufgrund der Schaffung zusätzlicher Auffahrten auf die B 221 auf Anregung der Unfallkommission an diesen Stellen aufgegeben werden. Die Unfallkommission hat in diesem Zusammenhang allerdings vorgeschlagen, auf der B 221, Höhe Geilenkirchen, Abfahrt Hommerschen in Fahrtrichtung Heinsberg, eine zusätzliche stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu installieren.

Da die vorhandenen Messgerätschaften (Herstellungsjahr: 1990) wegen der veralteten Technik nicht für neue Standorte genutzt werden können, ist die Anschaffung eines kompletten, neuen Messsystems erforderlich. Die zwei jetzt schon eingesetzten Messsysteme können zunächst für die alten Standorte weiter genutzt werden. Folgt man diesen Vorschlägen, würden dann insgesamt neun stationäre Anlagen betrieben.

...

Die auf dem Markt vorhandenen Systeme bieten aufgrund der technischen Entwicklung erhebliche Vorteile. So ist z. B. eine Betriebsdauer von bis zu zehn Tagen und länger (bisher höchstens drei Tage) möglich, ohne einen Batteriewechsel vornehmen zu müssen. Zusätzlich können über Handy mittels Fernabfragen Batteriezustand, Zeitpunkt des letzten Fotos, evtl. vorzunehmender Filmwechsel abgerufen sowie Alarmmeldungen (Erschütterungen, Rauchentwicklung) empfangen werden. Die Nutzung all dieser Vorteile an nur einem Standort erscheint nicht wirtschaftlich. Es ist deshalb vorgesehen, zwei weitere (bereits vorhandene) Überwachungsanlagen in Erkelenz-Kückhoven an der L 19 in FR Holzweiler und in FR Erkelenz auf die neue Technik umzurüsten. Die alten Messsysteme sollen später (bei Defekt) ebenfalls ausgetauscht werden. Aufgrund des hohen Wartungsbedarfs sowie der Notwendigkeit, im Schadensfall möglichst kurzfristig Reparaturen durchführen zu lassen, ist es zur Vermeidung eines hohen Zeit- und Kostenaufwandes erforderlich, ein Unternehmen zu beauftragen, das möglichst ortsnah ansässig ist.

Ein Vergabevorschlag für die in diesem Zusammenhang aus Sicht der Verwaltung notwendigen Anschaffungen erfolgt unter Tagesordnungspunkt 13 – Anschaffung eines neuen Messsystems für die Durchführung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen -.

b) Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Kreis Heinsberg bisher keine mobile Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Diese erfolgt im Kreisgebiet ausschließlich durch die Polizei an über 200 Messstellen. Die Unfallstatistik des letzten Jahres weist einen Anstieg in der Zahl der Verkehrsunfälle um 4,5 % auf 6.533 auf. Mit 480 Unfällen je 100.000 Einwohner liegt der Kreis Heinsberg über dem für das Land NRW ermittelten Unfallhäufigkeitswert von 442 Unfällen je 100.000 Einwohner.

Im Rahmen der Vorbeugung favorisiert das Land NRW seit langem die Möglichkeit, dass die Polizeibeamten bei entsprechenden Verstößen die Verkehrsteilnehmer anhalten sollen, um so auf das Verkehrsverhalten der Betroffenen durch Belehrung stärkeren Einfluss nehmen zu können. Auch die hiesige Kreispolizeibehörde wurde durch den Innenminister nachdrücklich aufgefordert, die Messpraxis umzustellen. Eine entsprechende Umsetzung dieser Forderung erfolgte zu Beginn des Jahres u. a. auch vor dem Hintergrund, weil das bisher hier praktizierte Verfahren polizeistatistisch nicht mehr erfasst wird und die Erfolgsbilanz der Behörde unberechtigter Weise sehr negativ ausfällt.

Durch die höhere Personalintensität des jetzigen Verfahrens ist eine ausreichende Präsenz der Polizei an den vielen Messstellen nicht mehr möglich. Ein weiterer Anstieg der Unfallzahlen könnte durchaus die Folge sein. Daher ist abzuwägen, ob der Kreis seine bisherige Zurückhaltung gegenüber einer intensivierten Geschwindigkeitsüberwachung aufgeben und auch die mobile Messung aufnehmen soll. Bei fast allen Kreisen und Großen kreisfreien Städten im Land Nordrhein-Westfalen wie auch in den unmittelbaren Nachbarkreisen wird bereits seit etlichen Jahren entsprechend verfahren.

...

Aus Sicht der Verwaltung müsste eine eigene Messdurchführung stets in Absprache mit der Polizeibehörde erfolgen. Notwendig werdende Sach- und Personalressourcen sind dabei abhängig von der Intensität der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung. Vorhandene Fahrzeuge und Messgeräte sollten soweit wie möglich genutzt werden. Eine personelle Verstärkung ist im Falle der Aufgabenwahrnehmung jedoch unumgänglich. Aufgrund von Erfahrungswerten anderer Kreise kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme kostenneutral durchzuführen ist. Abschließend wird herausgestellt, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung allein die Senkung der Unfallzahlen im Vordergrund steht. Die Erzielung von Überschüssen ist dagegen erklärtermaßen kein Ziel, das mit der Einführung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung angestrebt wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Übernahme der Aufgabe „mobile Geschwindigkeitsmessung“ zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 5:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18.10.2006
Kreisausschuss	31.10.2006
Kreistag	09.11.2006
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.03.2007
Kreisausschuss	22.03.2007
Kreistag	27.03.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Der Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung eines Entwurfs zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) des Kreises Heinsberg erfolgte durch Beschluss des Kreistags vom 27. März 2007. Bei der Erstellung des Entwurfs wurde die Verwaltung interfraktionell unterstützt. Die letzte interfraktionelle Sitzung zur Fortschreibung des NVP fand am 25. Juni 2008 statt.

Auf der Grundlage des Schlussberichts der „Arbeitsgruppe ÖPNV“ der CDU-Kreistagsfraktion (Stand: September 2006), welcher für die Notwendigkeit der jetzigen Fortschreibung wesentlich ist, wurde eine erste Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der benachbarten Aufgabenträger, Städte und Gemeinden im ÖPNV, der Verkehrsunternehmen und des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27. August 2007 berichtet. Die Fahrplanmaßnahmen für das Jahr 2007 wurden vom Kreistag in der Sitzung am 13. September 2007 beschlossen.

Der Entwurf des Nahverkehrsplanes wurde im Februar 2008 fertig gestellt. Nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 13. März 2008 wurde der Entwurf des Nahverkehrsplanes im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens den betroffenen Gebietskörperschaften (u. a. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden) zugeleitet. Das Beteiligungsverfahren wurde im Juni abgeschlossen. Eine synoptische Zusammenfassung der Eingaben mit Anmerkungen der Beteiligten sowie der Kommentierung durch die Verwaltung wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008 zugesandt. Die Synopse wurde in der interfraktionellen Sitzung am 25. Juni 2008 detailliert erörtert.

...

Zwischenzeitlich wurden mit den Verkehrsunternehmen und einigen betroffenen Kommunen weitere Gespräche geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche sowie des Beteiligungsverfahrens wurden in den NVP eingearbeitet; der überarbeitete NVP liegt allen Kreistagsabgeordneten vor. Hierauf wird Bezug genommen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig bei fünf Enthaltungen, dem Kreistag vorzuschlagen, die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg in der vorliegenden Fassung (ohne Ziffer 7.3.1 „Zielkonzept ÖSPV“) zu beschließen. Die Empfehlung zu Ziffer 7.3.1 der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgt mit zehn Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme sowie fünf Enthaltungen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 6:

Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 13 / EK 17“ als Ortsumgehung von Gangelt (Gemeinde Gangelt)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Im Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für das klassifizierte Straßennetz (Stand der Fortschreibung gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19. Juni 2008) ist u. a. der Neubau einer nördlichen Ortsumgehung der Ortslage Gangelt von der Kreisstraße 5 westlich Gangelt bis zur B 56 östlich Gangelt als „EK 13 / EK 17“ aufgeführt. Vor dem Hintergrund, dass die heutige Kreisstraße K 13 (zukünftig K 17) / „Hanxler Straße“ in Gangelt eine unmittelbare Zubringerfunktion zu der in Ausführung befindlichen B 56 n bzw. zu der Anschlussstelle nördlich von Vinteln erhält, soll das genannte Neubauvorhaben vornehmlich eine verkehrliche Entlastung der „Hanxler Straße“ in Gangelt von heute bereits vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden, noch höheren Verkehrsbelastungen bewirken. Darüber hinaus ist das Vorhaben aber auch geeignet, weitere Straßen in der Ortslage Gangelt vom überörtlichen Durchgangsverkehr zu entlasten.

Gemäß § 37 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) geht dem (Neu-) Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus („Linienabstimmung“). Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger zu beteiligen sind. Die öffentlichen und die privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt gemäß § 37 Abs. 4 StrWG NRW den Kreisen in eigener Verantwortung.

Zur Vorbereitung des Verfahrens zur Linienabstimmung wurden dem Umfang und der Bedeutung des Vorhabens entsprechende Untersuchungen der maßgebenden Verhältnisse und Belange in Form einer Verkehrsuntersuchung (VU) und in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgenommen; sie dienen als wesentliche Entscheidungshilfe für eine Trassenfindung.

Die VU analysiert die augenblickliche verkehrliche Situation in den maßgeblichen Ortslagen des Planungsraumes (vornehmlich in Gangelt) und prognostiziert für verschiedene Varianten einer Ergänzung des Straßennetzes die Verkehrsentwicklung auf den Zeithorizont 2020 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Weiterentwicklung der übrigen Infrastruktur (u. a. Fertigstellung der B 56 n, potentielle Siedlungserweiterungen, etc.).

...

In der UVU wird der für das Neubauvorhaben in Betracht zu ziehende Planungsraum unter umweltrelevanten Belangen untersucht und analysiert. Mit Rücksicht darauf, dass in dem hier vorliegenden konkreten Planungsfall die verkehrsplanerischen Vorgaben echte Alternativen in Form unterschiedlicher Trassenführungen und eine dementsprechende Gegenüberstellung unterschiedlicher Varianten nicht zulassen, mündet die UVU in diesem Fall in der Darstellung eines Trassenkorridors, innerhalb dessen eine Linienführung aus umweltrelevanten Belangen heraus empfohlen wird.

An dem Verfahren zur Linienabstimmung wurden außerhalb der Kreisverwaltung insgesamt 24 Träger öffentlicher Belange beteiligt (Behörden, Verbände, Versorgungsträger, Verkehrsbetriebe). Diesen wurden die v. g. Unterlagen - ergänzt um eine Übersichtskarte mit einer als „Vorschlags-Trasse“ skizzierten möglichen Lage der neuen Straße – übersandt. Nachdem Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt worden war, wurde die Linienführung der neuen Straße mit den Trägern öffentlicher Belange in einem sog. „Behördentermin“ am 19. März 2008 bei der Kreisverwaltung erörtert.

Als Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Linienabstimmung lässt sich im Wesentlichen Folgendes festhalten:

Grundsätzliche Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben wurden von keinem Träger vorgetragen; die grundsätzliche Erforderlichkeit des Vorhabens wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen. Von Seiten der Gemeinde Gangelt wird angeregt, zur Optimierung der Abwicklung des Schulbusverkehrs eine zusätzliche neue Straße etwa in Verlängerung der „Kritzraedstraße“ mit unmittelbarer Anbindung an die Ortsumgehung in die Planung aufzunehmen. Von der Höheren Landschaftsbehörde und vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wird angeregt, im Interesse einer hohen verkehrlichen Wirksamkeit bzw. größtmöglichen Akzeptanz der Straße sowie zu einer Minimierung der Zerschneidung des Landschaftsraumes die gemäß „Vorschlags-Trasse“ dargestellte Lage der Straße im Rahmen der Möglichkeiten weiter zur Ortslage Gangelt hin zu verschieben. Von Seiten des Rheinischen Landwirtschaftsverbands wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Neuordnung durchschnittlicher Agrarstrukturen durch ein Flurbereinigungsverfahren zu regulieren und die Durchgängigkeit von Hauptwirtschaftswegen zu gewährleisten.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Linienabstimmung obliegt nach dem StrWG NRW der von dem Vorhaben berührten jeweiligen Gemeinde. Zur Beteiligung ihrer Bürger an der Planung hat die Gemeinde Gangelt am 11. Juni 2008 im Rathaus der Gemeinde Gangelt nach vorheriger vorgeschriebener Offenlage der genannten Planungsunterlagen unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung des Kreises Heinsberg eine Bürgerinformationsveranstaltung abgehalten.

Als Ergebnis der Beteiligung der Bürger an der Linienabstimmung lässt sich im Wesentlichen Folgendes festhalten:

Grundsätzliche Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben wurden von niemandem vorgetragen; die grundsätzliche Erforderlichkeit des Vorhabens wurde von niemandem in Zweifel gezogen. Vom Bewirtschafter des Aussiedlerhofes „Grünental“ (nordöstlich von Gangelt) wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine akzeptable wegemäßige

...

Verbindung vom Hof nach Gangelt zu gewährleisten bzw. in die Planung aufzunehmen. Ein weiterer Landwirt hat auf den potentiellen Standort seiner Betriebsaussiedlung (nördlich von Gangelt) aufmerksam gemacht und einen unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes ausreichenden Abstand eingefordert.

Die pflichtgemäße Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander i.S.d. § 37 Abs. 1 StrWG NRW zur Entscheidung über die Linienabstimmung obliegt dem Kreis Heinsberg als Träger der Planung und Ausführung des Straßenbauvorhabens in eigener Verantwortung. Diese wird im Folgenden erläutert.

Gemäß § 9 StrWG NRW haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe steht daher am Beginn der Erörterungen zum Neubau einer Straße die Feststellung des Handlungsbedarfs. Hierbei ist vor allem die Ermittlung von aktuellen sowie von zu erwartenden Verkehrsbelastungen von Interesse.

Die aktuellen und die nach der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf den klassifizierten Straßen des Planungsraumes stellen sich wie folgt dar:

Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung DTV in Kfz. / 24 h		
	aktuell (werktags)	"Prognose-Null-Fall" in 2020 (ohne OU Gangelt)	"Prognose-Mit-Fall" in 2020 (mit OU Gangelt)
<u>B 56 n</u> westl. der K 13	- ohne -	≈ 16.500 Kfz. / 24 h	≈ 17.400 Kfz. / 24 h
<u>B 56 n</u> östl. der K 13	- ohne -	≈ 18.700 Kfz. / 24 h	≈ 19.200 Kfz. / 24 h
<u>B 56 alt</u> westl. Gangelt (Ri. Süsterseel)	≈ 7.300 Kfz. / 24 h	≈ 6.600 Kfz. / 24 h	≈ 7.100 Kfz. / 24 h
<u>B 56 alt</u> Ortszentrum Gangelt	≈ 10.000 Kfz. / 24 h	≈ <u>6.300 Kfz. / 24 h</u>	≈ <u>1.500 Kfz. / 24 h</u>
<u>B 56 alt</u> östl. Gangelt (Ri. Gillrath)	≈ 9.000 Kfz. / 24 h	≈ 7.100 Kfz. / 24 h	≈ 7.700 Kfz. / 24 h
<u>K 13</u> südl. B 56 n (Ri. Gangelt)	≈ 2.400 Kfz. / 24 h	≈ 4.900 Kfz. / 24 h	≈ 9.600 Kfz. / 24 h
<u>K 13</u> Ortszentrum Gangelt	≈ 2.400 Kfz. / 24 h	≈ <u>4.900 Kfz. / 24 h</u>	≈ <u>900 Kfz. / 24 h</u>
<u>L 227</u> östl. Gangelt (Ri. Kreuzrath)	≈ 3.000 Kfz. / 24 h	≈ 400 Kfz. / 24 h	≈ 1.400 Kfz. / 24 h
<u>OU Gangelt</u> (nordwestl. Abschnitt)	- ohne -	- ohne -	≈ <u>5.500 Kfz. / 24 h</u>
<u>OU Gangelt</u> (nordöstl. Abschnitt)	- ohne -	- ohne -	≈ <u>8.700 Kfz. / 24 h</u>

Ein Auszug aus der zur Ortsumgehung Gangelt erarbeiteten Verkehrsuntersuchung wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008 zugesandt.

Weiterhin sind die gegebenen Verkehrsverhältnisse und örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen in Bezug auf

- vorhandene Bebauung und bauliche Nutzung,
- gegebene Immissionsbelastungen und ggf. deren zu erwartende Erhöhung,
- Leistungsfähigkeit und Ausbauzustand der vorhandenen Straßen,
- Möglichkeiten einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Straßen im Bestand.

Diesbezüglich ist in diesem Fall von Bedeutung, dass Leistungsfähigkeit und Ausbauzustand der „Hanxler Straße“ sowie der weiteren Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung im historischen Ortskern von Gangelt den mittlerweile entstandenen sowie den absehbar zu erwartenden, noch höheren Verkehrsbelastungen nicht mehr gerecht werden. Die Abwicklung des derzeit zu verzeichnenden Verkehrsaufkommens ist bereits jetzt schon in hohem Maße konfliktbehaftet. Die z.T historische Bebauung ist zum großen Teil geprägt durch straßennahe Häuserzeilen in geschlossener Bauweise mit überwiegender Wohnnutzung. Es treten sehr hohe, kaum noch zumutbare Immissionswirkungen auf. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse/der Straßen im Bestand ist praktisch (mit vertretbarem Aufwand) nicht möglich. Eine wirksame Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und eine Entschärfung der Konflikte sind nach summarischer Beurteilung nur durch den Bau einer Umgehungsstraße für den überörtlichen Verkehr zu erzielen. Eine Entlastung von dem in West-Ost-Richtung orientierten weiträumigen Durchgangsverkehr wird bereits durch den Bau der B 56 n erzielt. Darüberhinaus ist es nach Einschätzung der Verwaltung aber ebenso notwendig, eine Entlastung von dem in Nord-Süd-Richtung orientierten überörtlichen Durchgangsverkehr (insbesondere Zubringerverkehr zur B 56 n) und eine weitere Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse durch einen Neubau einer „Ortsumgehung Gangelt“ zu erzielen. Von daher wird ein grundsätzlicher Handlungsbedarf erkannt.

Für die Wahl der Trasse der Ortsumgehung bzw. für die Linienabstimmung werden von der Verwaltung in dem hier vorliegenden Planungsfall im Wesentlichen folgende Kriterien als maßgebend angesehen:

- das Ziel einer möglichst hohen verkehrlichen Attraktivität und Wirksamkeit der Ortsumgehung,
- die aus verkehrlichen Gesichtspunkten vorgegebenen Verknüpfungspunkte mit der K 5 westlich von Gangelt und mit der B 56 (alt) östlich von Gangelt,
- die Lage vorhandener Bebauung einschl. tatsächlicher und potentieller Standorte landwirtschaftlicher Aussiedlungen,
- potentielle Siedlungsflächen nach dem Regionalplan und nach der Bauleitplanung der Gemeinde Gangelt,
- die nach der UVU ermittelte Raumempfindlichkeit gegenüber umweltrelevanten Schutzgütern,
- eine möglichst geringe Zerschneidung der vorhandenen Agrarstruktur,

- Standorte vorhandener Windkraftanlagen und diesen gegenüber einzuhaltende Sicherheitsabstände,
- die Geländetopographie.

Bei pflichtgemäßer Güterabwägung bzw. bei Abwägung der nach Abschluss des Verfahrens zur Linienabstimmung bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander empfiehlt die Verwaltung zur Erzielung einer wirksamen, den derzeitigen und den erwarteten Verkehrsverhältnissen gerecht werdenden verkehrlichen Verbesserung und zu einer insgesamt verträglichen Konfliktbewältigung mit vertretbarem Aufwand, den grundsätzlichen Verlauf der Ortsumgehung Gangelt in der Lage, die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Übersichtskarte skizziert ist, zu wählen. Die skizzierte Trasse hat eine Länge von rd. 2,900 km (zzgl. rd. 0,400 km notwendiger Anschlussstrecken). Die Straße soll einen zweistreifigen Ausbauquerschnitt erhalten. Die K 5 / „Hastenrather Straße“ (westlich von Gangelt), die K 13 (zukünftig K 17) / „Hanxler Straße“ (nördlich von Gangelt), die L 227 (zukünftig K 13) / „Kritzraedstraße“ (nordöstlich von Gangelt) und die B 56 (alt) / „Frankenstraße“ (östlich von Gangelt) sollen jeweils in Form eines Kreisverkehrs an die Ortsumgehung angebunden werden. Der südlich der Ortsumgehung gelegene Abschnitt der „Kritzraedstraße“ (zum Ortszentrum Gangelt hin) soll im Interesse einer Verkehrsentlastung abgebunden bzw. nicht an die Ortsumgehung angebunden werden. Von der Planung einer zusätzlichen neuen Straße in Verlängerung der „Kritzraedstraße“ entlang des Schulsportgeländes mit unmittelbarem Anschluss an die Ortsumgehung (wie von der Gemeinde Gangelt angeregt) wird im Interesse einer möglichst hohen Verkehrsentlastung des Ortszentrums und zur Vermeidung unerwünschter zusätzlicher Schleichverkehre abgesehen, zumal auch nach Einschätzung des zuständigen Verkehrsunternehmens die Abwicklung des Schulbusverkehrs über das übrige örtliche Straßennetz unproblematisch ist. Soweit es die verkehrsplanerischen Zwangspunkte und die Geländetopographie zulassen und im Rahmen eines vertretbaren finanziellen Aufwands wird im Interesse des Immissionsschutzes angestrebt, die Gradienten der Straße in Tieflage zu führen. Die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sowie der übrigen Agrarstruktur erfolgt in Abstimmung mit den fachlich daran zu beteiligenden Stellen.

Die Kosten des Straßenbauvorhabens sind mit Rücksicht auf den Stand der Planung und die typischerweise in Betracht zu ziehenden Unwägbarkeiten (z.B. Umfang der notwendigen Anpassungen oder Neuordnung der Agrarstruktur, Notwendigkeit und ggf. Gestalt von Bauwerken, Maßnahmen der Lärmvorsorge, Bodenverhältnisse, Maßnahmen zur Entwässerung, Umfang landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen, Anpassungen von Leitungen) bei seriöser Betrachtung derzeit nur vage abschätzbar. Bei einem pauschalierten Kostenansatz i. H. v. 1,500 Mio. €/Km werden die Gesamtkosten mit rd. 5 Mio. € (einschl. Anschlüsse) veranschlagt. Auf Antrag der Verwaltung wurde das Vorhaben bereits als grundsätzlich förderungswürdig in das Straßenbauförderprogramm des Landes NRW aufgenommen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, sich als Ergebnis des Verfahrens zur Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 13 / EK 17“ als nördliche Ortsumgehung von Gangelt für die Wahl einer Linienführung in der Lage, die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Übersichtskarte (Anlage 6 zur Sitzungseinladung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008) skizziert ist, nach Maßgabe der vorstehenden Erläuterungen auszusprechen und die Verwaltung mit den notwendigen Maßnahmen zur Planung und Erzielung des Baurechts für dieses Vorhaben zu beauftragen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 7:

Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 17“ als Ortsumgehung von Vinteln (Gemeinde Gangelt)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Im Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für das klassifizierte Straßennetz (Stand der Fortschreibung gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19. Juni 2008) ist u. a. der Neubau einer östlichen Ortsumgehung der Ortslage Vinteln (Gemeinde Gangelt) aufgeführt. Vor dem Hintergrund, dass die heutige Kreisstraße K 13 (zukünftig K 17) in Vinteln eine unmittelbare Zubringerfunktion zu der in Ausführung befindlichen B 56 n bzw. zu der Anschlussstelle nördlich von Vinteln erhält, soll das genannte Neubauvorhaben eine verkehrliche Entlastung der Kreisstraße in Vinteln von heute bereits vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden, noch höheren Verkehrsbelastungen bewirken.

Gemäß § 37 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) geht dem (Neu-) Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus („Linienabstimmung“). Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger zu beteiligen sind. Die öffentlichen und die privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Planung und Linienabstimmung für Kreisstraßen obliegt gemäß § 37 Abs. 4 StrWG NRW den Kreisen in eigener Verantwortung.

Zur Vorbereitung des Verfahrens zur Linienabstimmung wurden dem Umfang und der Bedeutung des Vorhabens entsprechende Untersuchungen der maßgebenden Verhältnisse und Belange in Form einer Verkehrsuntersuchung (VU) und in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgenommen; sie dienen als wesentliche Entscheidungshilfe für eine Trassenfindung.

Die VU analysiert die augenblickliche verkehrliche Situation in den maßgeblichen Ortslagen des Planungsraumes (vornehmlich in Gangelt) und prognostiziert für verschiedene Varianten einer Ergänzung des Straßennetzes die Verkehrsentwicklung auf den Zeithorizont 2020 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Weiterentwicklung der übrigen Infrastruktur (u. a. Fertigstellung der B 56 n, potentielle Siedlungserweiterungen, etc.).

...

In der UVU wird der für das Neubauvorhaben in Betracht zu ziehende Planungsraum unter umweltrelevanten Belangen untersucht und analysiert. Mit Rücksicht darauf, dass in dem hier vorliegenden konkreten Planungsfall die verkehrsplanerischen Vorgaben bzw. die Verknüpfungspunkte echte Alternativen in Form unterschiedlicher Trassenführungen und eine dementsprechende Gegenüberstellung unterschiedlicher Varianten nicht zulassen, mündet die UVU in diesem Fall in der Darstellung eines Trassenkorridors, innerhalb dessen eine Linienführung aus umweltrelevanten Belangen heraus empfohlen wird.

An dem Verfahren zur Linienabstimmung wurden außerhalb der Kreisverwaltung insgesamt 24 Träger öffentlicher Belange beteiligt (Behörden, Verbände, Versorgungsträger, Verkehrsbetriebe). Diesen wurden die v. g. Unterlagen - ergänzt um eine Übersichtskarte mit einer als „Vorschlags-Trasse“ skizzierten möglichen Lage der neuen Straße – übersandt. Nachdem Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt worden war, wurde die Linienführung der neuen Straße mit den Trägern öffentlicher Belange in einem sog. „Behördentermin“ am 19. März 2008 bei der Kreisverwaltung erörtert.

Als Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Linienabstimmung lässt sich im Wesentlichen Folgendes festhalten:

Grundsätzliche Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben wurden von keinem Träger vorgetragen; die grundsätzliche Erforderlichkeit des Vorhabens wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen. Von Seiten des Rheinischen Landwirtschaftsverbands wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Neuordnung durchschnittlicher Agrarstrukturen durch ein Flurbereinigungsverfahren zu regulieren.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Linienabstimmung obliegt nach dem StrWG NRW der von dem Vorhaben berührten jeweiligen Gemeinde. Zur Beteiligung ihrer Bürger an der Planung hat die Gemeinde Gangelt am 11. Juni 2008 im Rathaus der Gemeinde Gangelt nach vorheriger vorgeschriebener Offenlage der genannten Planungsunterlagen unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung des Kreises Heinsberg eine Bürgerinformationsveranstaltung abgehalten.

Als Ergebnis der Beteiligung der Bürger an der Linienabstimmung lässt sich im Wesentlichen Folgendes festhalten:

Grundsätzliche Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben wurden von niemandem vorgetragen; die grundsätzliche Erforderlichkeit des Vorhabens wurde nicht nur nicht in Zweifel gezogen; vielmehr wurde unter Hinweis auf die prognostizierte Verkehrsentwicklung die dringende Notwendigkeit zur Verwirklichung der Straße nochmals ausdrücklich hervorgehoben.

Die pflichtgemäße Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander i.S.d. § 37 Abs. 1 StrWG NRW zur Entscheidung über die Linienabstimmung obliegt dem Kreis Heinsberg als Träger der Planung und Ausführung des Straßenbauvorhabens in eigener Verantwortung. Diese wird im Folgenden erläutert.

Gemäß § 9 StrWG NRW haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe steht daher am Beginn der Erörterungen zum Neubau einer Straße die Feststellung des Handlungsbedarfs. Hierbei ist vor allem die Ermittlung von aktuellen sowie von zu erwartenden Verkehrsbelastungen von Interesse.

Die aktuellen und die nach der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf den klassifizierten Straßen des Planungsraumes stellen sich wie folgt dar:

Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung DTV in Kfz. / 24 h		
	<u>aktuell</u> (werktags)	<u>"Prognose-Null-Fall"</u> in 2020 (ohne OU Gangelt)	<u>"Prognose-Mit-Fall"</u> in 2020 (mit OU Gangelt)
<u>B 56 n</u> westl. der K 13	- ohne -	≈ 16.500 Kfz. / 24 h	≈ 17.400 Kfz. / 24 h
<u>B 56 n</u> östl. der K 13	- ohne -	≈ 18.700 Kfz. / 24 h	≈ 19.200 Kfz. / 24 h
<u>K 13</u> südl. B 56 n bzw. in Vinteln	≈ 2.400 Kfz. / 24 h	≈ 4.900 Kfz. / 24 h	≈ 9.600 Kfz. / 24 h

Hinsichtlich der aufgeführten Verkehrsbelastungen wird auf den allen Kreistagsabgeordneten zugesandten Auszug aus der Verkehrsuntersuchung zur Ortsumgehung Gangelt hingewiesen.

Weiterhin sind die gegebenen Verkehrsverhältnisse und örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen in Bezug auf

- vorhandene Bebauung und bauliche Nutzung,
- gegebene Immissionsbelastungen und ggf. deren zu erwartende Erhöhung,
- Leistungsfähigkeit und Ausbauzustand der vorhandenen Straßen,
- Möglichkeiten einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Straßen im Bestand.

Diesbezüglich ist in diesem Fall von Bedeutung, dass die Kreisstraße in der Ortslage Vinteln einer konfliktfreien Abwicklung der absehbar zu erwartenden Verkehrsbelastungen nicht mehr gerecht wird. Es sind sehr hohe, kaum noch zumutbare Immissionswirkungen zu erwarten. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Kreisstraße im Bestand ist praktisch (mit vertretbarem Aufwand) nicht möglich. Eine wirksame Verbesserung der zu erwartenden innerörtlichen Verkehrsverhältnisse in Vinteln und eine Entschärfung der Konflikte sind nach summarischer Beurteilung nur durch Neubau einer „Ortsumgehung Vinteln“ zu erzielen. Von daher wird ein grundsätzlicher Handlungsbedarf erkannt.

Für die Wahl der Trasse der Ortsumgehung bzw. für die Linienabstimmung werden von der Verwaltung in dem hier vorliegenden Planungsfall im Wesentlichen folgende Kriterien als maßgebend angesehen:

- das Ziel einer möglichst hohen verkehrlichen Attraktivität und Wirksamkeit der Ortsumgehung,
- die aus verkehrlichen Gesichtspunkten vorgegebenen Verknüpfungspunkte mit der Kreisstraße nördlich und südlich von Vinteln,
- die Lage vorhandener Bebauung,
- die nach der UVU ermittelte Raumempfindlichkeit gegenüber umweltrelevanten Schutzgütern,
- eine möglichst geringe Zerschneidung der vorhandenen Agrarstruktur,
- die Geländetopographie.

Bei pflichtgemäßer Güterabwägung bzw. bei Abwägung der nach Abschluss des Verfahrens zur Linienabstimmung bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander empfiehlt die Verwaltung zur Erzielung einer wirksamen, den derzeitigen und den erwarteten Verkehrsverhältnissen gerecht werdenden verkehrlichen Verbesserung und zu einer insgesamt verträglichen Konfliktbewältigung mit vertretbarem Aufwand, den grundsätzlichen Verlauf der Ortsumgehung Vinteln in der Lage, die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Übersichtskarte skizziert ist, zu wählen. Die skizzierte Trasse hat eine Länge von rd. 1,000 km (zzgl. rd. 0,150 km notwendiger Anschlussstrecken). Nördlich und südlich von Vinteln soll die vorhandene Kreisstraße jeweils in Form eines Kreisverkehrs an die Ortsumgehung angebunden werden. Soweit es die verkehrsplanerischen Zwangspunkte und die Geländetopographie zulassen und im Rahmen eines vertretbaren finanziellen Aufwands wird im Interesse des Immissionsschutzes angestrebt, die Gradienten der Straße in Tieflage zu führen. Die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sowie der übrigen Agrarstruktur erfolgt in Abstimmung mit den fachlich daran zu beteiligenden Stellen.

Die Kosten des Straßenbauvorhabens sind mit Rücksicht auf den Stand der Planung und die typischerweise in Betracht zu ziehenden Unwägbarkeiten (z.B. Umfang der notwendigen Anpassungen oder Neuordnung der Agrarstruktur, Notwendigkeit und ggf. Gestalt von Bauwerken, Maßnahmen der Lärmvorsorge, Bodenverhältnisse, Maßnahmen zur Entwässerung, Umfang landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen, Anpassungen von Leitungen) bei seriöser Betrachtung derzeit nur vage abschätzbar. Bei einem pauschalierten Kostenansatz i. H. v. 1,500 Mio. €/Km werden die Gesamtkosten mit rd. 1,7 Mio. € (einschl. Anschlüsse) veranschlagt. Eine Aufnahme des Vorhabens in das Straßenbauförderprogramm des Landes NRW als grundsätzlich förderungswürdige Maßnahme wird von der Verwaltung angestrebt.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dem Kreistag vorzuschlagen, sich als Ergebnis des Verfahrens zur Linienabstimmung zum Neubau einer Kreisstraße „EK 17“ als nördliche Ortsumgehung von Vinteln für die Wahl einer Linienführung in der Lage, die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Übersichtskarte (Anlage 7 zur Sitzungseinladung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008) skizziert ist, nach Maßgabe der vorstehenden Erläuterungen auszusprechen und die Verwaltung mit den notwendigen Maßnahmen zur Planung und Erzielung des Baurechts für dieses Vorhaben zu beauftragen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 8:

Umstufung von Straßenabschnitten anlässlich des Neubaus der B 221 n

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Zum Netz der sogenannten „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Nach § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dienen die Bundesfernstraßen einem „weiträumigen Verkehr“ und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz. Nach § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NRW) haben Landesstraßen mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind danach Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Der Neubau der Bundesfernstraße B 221 n als Ersatz für die heute bestehende B 221 (alt) hat eine Änderung der Verkehrsbedeutung der B 221 (alt) wie auch von Streckenabschnitten verschiedener anderer Straßen zur Folge. Auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg gliedert sich der Neubau der B 221 n (von Norden nach Süden) in die vier Teilabschnitte der Ortsumgehung (OU) Arsbeck, der OU Wildenrath, der OU Wassenberg und der OU Unterbruch (mit Querung der Ruraue).

Gemäß § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, entweder unverzüglich einzuziehen oder unverzüglich demjenigen Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). Über Einziehung und Umstufung (bzw. Abstufung) entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde (hier: Minister für Bauen und Verkehr NRW). Die Umstufung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe erfolgen, dass sie mit der Ingebrauchnahme (der neuen Straße) für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Gemäß § 8 Abs. 6 StrWG NRW bestimmt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Falle der Abstufung einer Bundesfernstraße die neue Straßengruppe. Der neue Träger der Straßenbaulast ist vorher zu hören.

...

Der Neubauabschnitt der B 221 n / OU Arsbeck hat eine Länge von rd. 4,100 km (ohne Anschlüsse). Für diesen Abschnitt wurde mit Datum vom 23. Oktober 2006 vom Minister für Bauen und Verkehr NRW (MBV NRW) der Planfeststellungsbeschluss erlassen; die Planfeststellung ist rechtskräftig. Am 13. August 2008 erfolgte der symbolische 1. Spatenstich für diese Baumaßnahme. Eine Entscheidung über die Abstufung der B 221 (alt) oder über die Umstufung von Abschnitten anderer Straßen wurde bei der Planfeststellung nicht getroffen.

Der Neubauabschnitt der B 221 n / OU Wildenrath hat eine Länge von rd. 1,900 km (ohne Anschlüsse). Für diesen Abschnitt wurde mit Datum vom 8. März 2007 vom MBV NRW der Planfeststellungsbeschluss erlassen; die Planfeststellung ist ebenfalls rechtskräftig. Der Beginn der baulichen Ausführung wird voraussichtlich in 2009 sein. Eine Entscheidung über die Abstufung der B 221 (alt) oder über die Umstufung von Abschnitten anderer Straßen wurde bei dieser Planfeststellung ebenfalls nicht getroffen.

Der Neubauabschnitt der B 221 n / OU Wassenberg hat eine Länge von rd. 5,500 km (ohne Anschlüsse). Für diesen Abschnitt hat die Regionalniederlassung Mönchengladbach des Landesbetriebes Straßenbau NRW nach langwieriger Abstimmung mit verschiedenen vorgesetzten Dienststellen den Antrag auf Planfeststellung vorbereitet; der Antrag soll noch in diesem Jahr eingereicht werden. Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln; Planfeststellungsbehörde ist auch hier der MBV NRW. In die Planfeststellung wird u. a. ein Konzept zur Abstufung der B 221 (alt) und zur Umstufung von Abschnitten anderer Straßen im Planungsraum der B 221 n aufgenommen.

Das Umstufungskonzept, zu dem von allen beteiligten Trägern der Straßenbaulast (Landesbetrieb Straßenbau NRW für die BRD und für das Land NRW, Stadt Wegberg, Stadt Wassenberg) das erforderliche Einvernehmen in Aussicht gestellt wurde, sieht eine Umstufung folgender Straßenabschnitte vor:

lfd. Nr.	Beschreibung Streckenabschnitt Umstufung	Länge Streckenabschnitt	abgebender Träger	aufnehmender Träger
<u>Bereich der Ortslage Arsbeck</u>				
<u>1</u>	<u>B 221 (alt)</u> von L 367 „Endstraße“ (Kirche) bis L 367 „Merbecker Straße“ → wird Landesstraße ← (Netzschluss L 367)	0,280 Km	BRD	Land NRW
<u>2</u>	<u>„Querspange“</u> von B 221 alt bis B 221 n (Verlängerung der K 23) → wird Kreisstraße ←	0,300 Km	- bisher ohne – (Neubau)	Kreis Heinsberg
<u>3</u>	<u>B 221 (alt)</u> von B 221 n nördlich Arsbeck bis B 221 n südlich Arsbeck (mit Ausnahme des Abschnittes zu lfd. Nr. 1 u. eingez. Strecke)	2,190 Km	BRD	Stadt Wegberg

lfd. Nr.	Beschreibung Streckenabschnitt Umstufung	Länge Streckenabschnitt	abgebender Träger	aufnehmender Träger
	→ wird Gemeindestraße ←			
<u>Bereich der Ortslage Wildenrath</u>				
<u>4</u>	<u>„Querspange“</u> von K 23 bis B 221 n (Verlängerung der K 23) → wird Kreisstraße ←	0,150 Km	- bisher ohne – (Neubau)	Kreis Heinsberg
<u>5</u>	<u>K 23</u> von B 221 alt bis „Querspange“ (Verlängerung der K 23) → wird Gemeindestraße ←	0,210 Km	Kreis Heinsberg	Stadt Wegberg
<u>6</u>	<u>B 221 (alt)</u> von „Friedrich-List-Allee“ bis K 23 „Dalheimer Straße“ → wird Gemeindestraße ←	1,210 Km	BRD	Stadt Wegberg
<u>7</u>	<u>„Friedrich-List-Allee“</u> von B 221 alt bis B 221 n → wird Kreisstraße ← (Netzschluss)	0,400 Km	Stadt Wegberg	Kreis Heinsberg
<u>Bereich der Ortslage Wassenberg</u>				
<u>8</u>	<u>B 221 (alt)</u> von K 9 „Wildenrath Straße“ bis „Friedrich-List-Allee“ → wird Kreisstraße ← (Netzschluss K 9)	1,150 Km	BRD	Kreis Heinsberg
<u>9</u>	<u>B 221 (alt)</u> von L 19 „Erkelenzer Straße“ bis K 9 „Wildenrath Straße“ → wird Gemeindestraße ←	1,080 Km	BRD	Stadt Wassenberg
<u>10</u>	<u>K 34</u> von L 117 bis B 221 „Burgstraße“ → wird Landesstraße ← (Netzschluss L 19)	1,000 Km	Kreis Heinsberg	Land NRW
<u>11</u>	<u>B 221 (alt)</u> von „Graf-Gerhard-Straße“ / „Roermonder Straße“ bis L 19 „Erkelenzer Straße“ → wird Landesstraße ← (Netzschluss L 19)	„Roermonder Str.“ 180 m + „Kirchstr.“ (Einbahn) 680 m + „Burgstr.“ (Einbahn) 640 m + „Erkelenzer Str.“ 740 m insg. 2,240 Km	BRD	Land NRW
<u>12</u>	<u>B 221 (alt)</u> „Heinsberger Straße“ / „Graf-Gerhard-Straße“ → wird Gemeindestraße ←	0,850 Km	BRD	Stadt Wassenberg

lfd. Nr.	Beschreibung Streckenabschnitt Umstufung	Länge Streckenabschnitt	abgebender Träger	aufnehmender Träger
<u>13</u>	K 20 von L 117 bis K 9, „Altmyhler Straße“ → wird eingezogen bzw. zum Wirtschaftsweg zurückgebaut←	2,060 Km	Kreis Heinsberg	Stadt Wassenberg

Für die einzelnen Träger der Straßenbaulast ergibt sich folgende **Streckenbilanz**:

Baulastträger	Zugang	Abgang	Differenz
BRD	11,500 Km (Neubaustrecken B 221 n)	9,000 Km	+ 2,500 Km
Land NRW	3,520 Km	0,00 Km	+ 3,520 Km
Kreis Heinsberg	2,000 Km	3,270 Km	- 1,270 Km
Stadt Wegberg	3,610 Km	0,400 Km	+ 3,210 Km
Stadt Wassenberg	3,990 Km	0,00 Km	+ 3,990 Km

Die aufgeführten umzustufenden Straßenabschnitte sind in der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008 zugesandten Karte markiert. Die beschriebenen Umstufungen sind notwendige Folge der durch den Neubau der B 221 n sich ergebenden Verkehrsentwicklung. Sie sollen sukzessive in Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der einzelnen Neubauabschnitte der B 221 n wirksam werden. Nach der Lage im klassifizierten Straßennetz entsprechen die beschriebenen, beabsichtigten Umstufungen den Verkehrsbedeutungen der betroffenen Straßenabschnitte. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem beschriebenen Konzept zur Umstufung der aufgeführten Straßenabschnitte zuzustimmen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, dem vorbeschriebenen Konzept zur Umstufung von Straßenabschnitten auf dem Gebiet der Stadt Wegberg und der Stadt Wassenberg zuzustimmen und die Verwaltung zur Abgabe dementsprechender Erklärungen in den diesbezüglichen Verfahren zu ermächtigen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 9:

Aufstellung des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Der Kreis Heinsberg ist in insgesamt 8 Landschaftsplangebiete aufgeteilt. Rechtskräftig sind zurzeit die Landschaftspläne I/1 „Erkelenzer Börde“, I/2 „Teverener Heide“, I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“, II/5 „Selfkant“, III/6 „Schwalmplatte“ und III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“. Die noch ausstehenden Landschaftspläne III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ sowie II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ liegen beide im Einzugsbereich der Rur. Für den Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ wurden bereits erste Grundlagen vom Landschaftsverband Rheinland erarbeitet. Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft abzustimmen, bietet es sich an, beide Pläne gemeinsam zu erarbeiten. Für den Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde bisher ein Aufstellungsbeschluss noch nicht gefasst.

Das Gebiet des Landschaftsplanes umfasst den überwiegenden Teil der Stadt Hückelhoven, einen östlichen Teil der Stadt Heinsberg sowie einen westlichen Teil der Stadt Erkelenz. Die Größe des Plangebietes beträgt 74,5 km². Im Südosten grenzt der Kreis Düren an das Plangebiet. Von dort aus läuft die Gebietsgrenze über Brachelen, Himmerich, Horst, Porselen, Dremmen, Schafhausen, Oberbruch, Garsbeck, Altmyhl, Golkrath, Houverath, Hetzerath, Granterath entlang der ehemaligen Bahntrasse nach Baal und zurück zur Kreisgrenze Düren. Die landschaftliche Struktur des Plangebietes wird durch die Rur- und Wurmaue sowie das Baaler Riedelland gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr zugesandten Übersichtskarte ersichtlich.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, die Aufstellung des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09. September 2008

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Einrichtung von Haltepunkten für den Diskobus

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	28.02.2008
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	03.06.2008
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.09.2008
Kreisausschuss	09.09.2008
Kreistag	16.09.2008

Mit Schriftsatz vom 30. November 2007 hatte die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN form- und fristgerecht beantragt, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 28. Februar 2008 über die Einrichtung von Haltepunkten für den Diskobus zu beraten. Der Antrag wurde allen Kreistagsabgeordneten nochmals mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.09.2008 zugesandt.

Nach Beratung in der Sitzung am 28. Februar 2008 beauftragte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Verwaltung durch einstimmigen Beschluss, die WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG (*west*) aufzufordern, Untersuchungen zum Bedarf zusätzlicher Haltsstellen und zu den dazu aufzuwendenden Finanzmitteln vorzunehmen und Verhandlungen mit dem Verkehrsunternehmen DKB im Sinne des vorliegenden Antrages zur Ausweitung des DISCO-BUS-Angebotes zur Diskothek „Waldesruh“ nach Himmerich zu führen. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Verhandlungen wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in der Sitzung am 3. Juni 2008 vorgestellt.

Nach Beratung in dieser Sitzung beauftragte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Verwaltung durch einstimmigen Beschluss, die Verlängerung der Diskobuslinie der DKB über Hückelhoven wie im Vortrag beschrieben über die *west* entscheidungsreif vorbereiten zu lassen.

Entsprechend den in der Sitzung am 01.09.2008 von der Verwaltung und der *west* vorgenommenen Ausführungen empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, gemäß dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen Zeitraum von 1 Jahr (ab Fahrplanwechsel 2008/2009) die zusätzliche Einrichtung von Haltepunkten für den Diskobus zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 09.September 2008

Tagesordnungspunkt 11:

Bericht des Landrats

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

**Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg**

Tel.: 02452/131730

Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

8. August 2008

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung im Kreisausschuss am 9. 9. 08
hier: Logistikzentrum Roerdalen

Sehr geehrter Herr Pusch,

im Dezember ist der Spatenstich für ein Logistikzentrum auf niederländischer Seite in Grenznähe Wassenberg – Roerdalen geplant. Voraussichtlich wird es nach der Fertigstellung auf der L 117 Richtung Autobahnauffahrt Millich täglich 1000 LKW-Bewegungen zusätzlich geben. Hauptsächlich sind davon die BewohnerInnen der Heerstraße in Ratheim betroffen.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen in der Kreisausschusssitzung am 9. Sept. 2008:

1. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme an den Planungen und der Realisation hat der Kreis Heinsberg?
2. Haben bereits Gespräche zwischen VertreterInnen des Kreises Heinsberg und der entscheidenden niederländischen Behörde bzw. der Gemeinde Roerdalen statt gefunden? Wenn ja, wie war das Ergebnis? Wenn nein, sind solche Gespräche geplant?
3. Welche Unterstützung kann der Kreis Heinsberg den besonders betroffenen Städten Wassenberg und Hückelhoven anbieten?
4. Gibt es Möglichkeiten das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen auf der L 117 als einziger Verbindung zur A 46 bei Millich anwohnerverträglich zu lenken?
5. Wurde der Landesbetrieb Straßenbau unterrichtet? Wenn ja, wie beurteilt er das zu erwartende Verkehrsaufkommen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin